

Hygienekonzept des Werner-Heisenberg-Gymnasiums

Rechtsgrundlagen:

Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. Mai 2020.

Handreichung für Schulen „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen“ vom 24. April 2020.

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb.

Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Corona-Regel-Betrieb Schuljahr 2020/21. Handreichung für Schulen.

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) – Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. August 2020.

I. Organisation des Regelunterrichts am Werner-Heisenberg-Gymnasium im Schuljahr 2020/2021

„Der Unterricht erfolgt unter Beachtung der jeweils aktuellen in der Handreichung für Schulen formulierten Hygienevorschriften. An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots tritt das Kohortenprinzip. Hierbei wird innerhalb einer zu definierenden Kohorte die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Das Kohortenprinzip sichert einen regulären Schulbetrieb. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.“ (vgl. Rahmenkonzept, S. 5).

Das WHG legt folgende Kohorten für die Zeit ab 10.08.2020 fest:

Kohorte	Klassen (Schülerzahl)
Jahrgang 5	alle 5. Klassen (102)
Jahrgang 6	alle 6. Klassen (128)
Jahrgang 7.1	7a, 7b, 7c (80)
Jahrgang 7.2	7d, 7e, 7f (81)
Jahrgang 8	alle 8. Klassen (83)
Jahrgang 9	alle 9. Klassen (99)
Jahrgang 10	alle 10. Klassen (84)
Jahrgang 11	alle 11. Klassen (80)
Jahrgang 12	alle 12. Klassen (77)

Den Kohorten der Jahrgängen 5 bis 9 ist ein Pausenbereich (Sammelbereich) auf dem Schulgelände zugewiesen. Jeder Kohorte ist zudem ein Eingang zum Schulgebäude zugewiesen, d.h. nur durch diesen Eingang betreten bzw. verlassen die SuS das Gebäude. Die Pausenbereiche sind im „Lageplan“ verzeichnet, der Bestandteil dieses Hygienekonzeptes ist (vgl. Anlage). Ebenso ist allen Kohorten ein Toilettenbereich zugeordnet.

Die Schulleitung entscheidet in Abwägung der allgemeinen Infektionsentwicklung und den besonderen Bedingungen der Schule darüber, ob Kohorten ggfs. verkleinert werden: Bildung von „Unter“-Kohorten auf Klassenebene; Bildung von weiteren Kohorten durch Teilung oder Drittelung der Klassen.

Im Schuljahr 2020/2021 können AGs nur für eine jeweilige Kohorte angeboten werden, d.h. nur SuS aus der gleichen Kohorte können an einer AG teilnehmen.

Im Schuljahr 2020/2021 kann unter den Bedingungen von Corona kein Musical stattfinden.

Insbesondere für den Sport-, Schwimm- und Musikunterricht sowie für Darstellendes Spiel gelten besondere Regelungen. Allgemein sollen Gegenstände und Material im Unterricht grundsätzlich personenbezogen genutzt werden.

Für den DAZ-Unterricht wird das Kohortenprinzip unterbrochen. Es gelten hier die Regelungen wie für den WHG-Ganztag.

Das Ganztagesangebot des WHG findet ab 24.08.2020 statt. Es gelten besondere Regelungen für den WHG-Ganztag.

Mensa und Schulbücherei bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Es ist jedoch für die Zukunft angedacht, für die Mensa einen „Bestellservice“ zu initiieren: Ein bis zwei Schülerinnen und Schüler einer Klasse holen bestellte Ware aus der Mensa ab – den Kohorten werden feste Ausgabezeiten zugeordnet. Der Verzehr findet dann im Außenbereich (Sammelplatz) oder im Klassenraum statt.

„Lernen am anderen Ort“ können unter den am Reiseziel jeweils geltenden Hygienebedingungen stattfinden, wenn alle Teilnehmenden und Sorgeberechtigten einverstanden sind (vgl. Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21, S. 14).

Maskenpflicht (MNB)

In der Schule gilt ab dem 24.08.2020 bis auf Weiteres die Maskenpflicht, d.h. im Schulgebäude, in der Pausenhalle, auf den Gängen und Fluren ist eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) verpflichtend zu tragen. In den Unterrichtsräumen und somit im Unterricht gilt diese Pflicht nicht. **Das Tragen einer MNB im Unterricht ist freiwillig, wird aber dringend empfohlen – auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, die Vorerkrankungen haben und somit zu den besonders gefährdeten Personengruppen gehören.**

Ausnahme: Bei Unterrichtsbesuchen durch Studienleitungen des IQSH, die Referendare am WHG betreuen, sind im Unterricht verpflichtend Masken zu tragen.

Die Maskenpflicht gilt auch im Außenbereich, sofern sich hier Schülergruppen verschiedener Kohorten begegnen sollten und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden

kann. Innerhalb einer Kohorte, für die fest zugewiesenen Pausenbereiche gilt die Maskenpflicht im Außenbereich nicht.

Die Entscheidung über die Maskenpflicht trifft weiterhin die Schulleitung des WHG in Abwägung der allgemeinen Infektionsentwicklung und den besonderen Bedingungen der Schule. Eine Maskenpflicht ist auch möglich für einzelne Klassen, falls Schülerinnen und Schüler aufgrund von Vorerkrankungen besonders zu schützen sind.

Pausenregelung

Jeder Kohorte ist ein Pausenbereich zugeordnet.

Am WHG gilt für die großen Pausen folgende Regelung: Die Lehrkraft vor der großen Pause begleitet die Klasse zum Pausenbereich, führt dort Pausenaufsicht und wird zur Hälfte der Pause von der Lehrkraft der Folgestunde abgelöst („begleitetes System“). Die Lehrkräfte der jeweiligen Klassen kommen somit grundsätzlich ihrer Aufsichtspflicht nach. Im Einzelfall können Lehrkräfte jedoch Absprachen darüber treffen, dass zum Beispiel eine Lehrkraft die Aufsicht für mehrere Klassen übernimmt, jedoch nicht für mehr als drei Klassen der gleichen Kohorte.

Regelung für „Regenpausen“: Alle Klassen bleiben dann im Gebäude (Klassenraum). Es ist ausreichend, wenn eine Lehrkraft auf dem Flur im Gebäude zwei bis drei Klassen der gleichen Kohorte beaufsichtigt. Auch hier können Lehrkräfte untereinander Absprachen treffen.

In den „kleinen Pausen“ bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Ansonsten sind diese Pausen für den Gang zur Toilette zu nutzen.

Es gelten versetzte Pausenzeiten für die Oberstufe (vgl. Anhang).

Regelungen für den WHG-Ganzttag

Diese Regelungen umfassen das Nachmittagsangebot des WHG, dazu gehören die Angebote der Ganztageschule, der AG-Bereich, das SFZ sowie das Angebot der Dithmarscher Musikschule.

Im WHG-Ganzttag ist die Kohortenregelung aufgehoben, da es sich in der Regel um Kleingruppen von Schülerinnen und Schülern handelt. Es gilt hingegen die Abstandspflicht von 1,5 m. Sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt die Pflicht, eine MNB im WHG-Ganztagesunterricht zu tragen.

Entschuldigungsregelungen

Es gelten weiterhin die bisherigen Entschuldigungsregelungen der Schule.

Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind in der Pflicht, im Falle einer Positiv-Testung auf das Corona-Virus die Schule umgehend zu informieren. Es sind die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu befolgen.

Geschwisterkinder von an Corona erkrankten Schülerinnen und Schüler, die im gleichen Haushalt wie die erkrankte Person leben, verbleiben ebenfalls im gleichen Zeitraum in häuslicher Quarantäne.

In Zeiten von Corona gilt darüber hinaus die Handlungsempfehlung des Gesundheitsministeriums zum Verhalten und Auftreten von Erkältungssymptomen, veröffentlicht auf der Homepage des WHG: Liegen Corona-Krankheitssymptome vor (z.B. Schnupfen, Husten), dürfen erkrankte Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Diese Bestätigung der Symptomfreiheit ist von den Eltern/Sorgeberechtigten der Schule schriftlich vorzulegen.

Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben mit Unterschrift bestätigt, die „Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Regelungen für Corona-Fälle am WHG

Handlungsgrundlage ist der „Corona-Reaktions-Plan Schule SH“ vom 07.08.2020. Die Schulleitung tritt anlassbezogen zusammen, analysiert und bewertet die konkrete Situation und ergreift geeignete Maßnahmen in enger Anlehnung an den „Corona-Reaktions-Plan Schule SH“. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulträger und Lehrkräfte werden zeitnah über getroffene Maßnahmen informiert.

Grundsätzlich gelten für die Schule und den Schulbetrieb, sofern ein Corona-Fall am WHG auftritt, die Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Dithmarschen.

Regelungen für besondere Personen

Am Schulbetrieb des WHG beteiligt sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Schule, alle Lehrkräfte und Referendare des WHG, FSJ-Kräfte, Praktikanten und Schulbegleiter. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schule, insbesondere die Maskenpflicht im Schulgebäude und in den Fluren. Darüber hinaus gelten diese Regelungen auch für folgende besondere Personen:

- a) Personen, die temporär am Schulbetrieb beteiligt sind, dazu gehören ...
 - Referenten, z.B. für SET
 - Fachleiter des IQSH
 - Referendare, die nicht am WHG ausgebildet werden
 - Betreuende Lehrkräfte im Ganztagesbereich, u.a. der Musikschule
 - ...

„Sonstige Besucher des Unterrichts dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer MNB und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Klassenraum bzw. Fachraum betreten.“ *(vgl. Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Corona-Regel-Betrieb Schuljahr 2020/21, S. 4f.)*

- b) Eltern und schulfremde Personen. Sie melden sich grundsätzlich im Sekretariat an (Türklingel/Desinfektionsspender im Eingangsbereich des Hauptgebäudes). Die Anwesenheit im Schulgebäude wird dokumentiert. Handwerker, Dienstleister und Mitarbeiter des Kreises Dithmarschen melden sich beim Hausmeister oder im Sekretariat an.

- c) Schülerinnen und Schüler, die im Schulbetrieb besondere Aufgaben übernehmen, dazu gehören ...
- Regieteamer (Musical)
 - Technik-Team der Schule
 - Schülerpaten Klasse 5
 - Schulsanitätsdienst
 - Mentorinnen und Mentoren des SFZ
 - ...

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schulbetrieb diese besonderen Aufgaben übernehmen, gilt die Maskenpflicht im Innen- und Außenbereich der Schule, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Schulsanitäter tragen grundsätzlich eine MNB und desinfizieren sich vor jedem direkten Körperkontakt mit Hilfebedürftigen die Hände. Das Tragen einer MNB ist auch für die Schülerpaten verpflichtend in den Unterrichtsräumen der betreuten Klasse.

Die genannten Schülerinnen und Schüler haben keinen eigenen Schulschlüssel, sondern bekommen im Bedarfsfall einen Schlüssel im Sekretariat ausgehändigt. Genutzte Räumlichkeiten, wie etwa der Raum der Regieteamer, der Sanitätsraum oder der Musical-Technik, sind nach der Nutzung zu desinfizieren. Zutritt zu diesen Räumen haben nur Schülerinnen und Schüler, die im Schulbetrieb die genannten besonderen Aufgaben übernommen haben. Die Schülerinnen und Schüler melden sich hierfür im Sekretariat an und wieder ab.

Regelungen für Konferenzen und Versammlungen

Notwendige Konferenzen und Versammlungen, die eine persönliche Anwesenheit der Konferenzteilnehmer erforderlich machen, finden gemäß der geltenden Vorgaben statt, sollen nach Möglichkeit aber zeitlich begrenzt sein. Konferenzen, wie z. B. Fachkonferenzen, können nach Möglichkeit auch als Video-Konferenz durchgeführt werden.

Die Konferenzleitung bzw. die Versammlungsleitung erstellt einen Sitzplan und dokumentiert die Anwesenheit der Personen (Name, Adressdaten, Dauer der Anwesenheit). Diese Dokumentation ist im Sekretariat abzugeben; sie wird dort aufbewahrt.

Grundsätzlich gilt für alle Versammlungen und Treffen in der Schule, dass die Teilnahme der Personen zu dokumentieren ist. Nehmen schulfremde Personen an solchen Treffen teil, sind zusätzlich auch die Kontaktdaten festzuhalten. Auch diese Dokumentation ist im Sekretariat abzugeben; sie wird dort aufbewahrt.

II. Allgemeines Hygienekonzept des Werner-Heisenberg-Gymnasiums

Bereich	Hygienemaßnahmen
Persönliche Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Alle Beteiligten sind für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen selbst verantwortlich!• Kontakte sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Körperlicher Kontakt ist zu vermeiden. Hiervon

	<p>ausgenommen sind medizinische Notfälle und/oder die Schulbegleitung, sofern dies pädagogisch notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander ist jederzeit einzuhalten, wenngleich der Mindestabstand innerhalb der gleichen Kohorte aufgehoben ist.• Eine regelmäßige Handhygiene (z. B. Händewaschen) ist grundsätzlich für alle vorgeschrieben: Die Hände sind zu waschen und/oder zu desinfizieren u.a. beim Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Essen, nach Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Anfassen von Geländern, Türklinken• Die Schülerinnen und Schüler werden täglich zu ihrem Gesundheitszustand und zu ihren Erkältungssymptomen befragt. Krankheitsbedingte Abwesenheiten werden dokumentiert. Diese Abfrage und Dokumentation erfolgt von der Lehrkraft, die die jeweilige Lerngruppe in der 1. Stunde unterrichtet und wird im Klassenbuch notiert.• Es besteht grundsätzlich die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder eines „face shields“. Vorrangig ist für alle das Beachten der Abstandsregelung. Ist jedoch die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicher möglich, wird das Tragen einer MNB verpflichtend. Dies gilt vor allem in den Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden (Flure, Sanitäranlagen).
<p>Anforderungen an alle im Schulbetrieb beteiligten Personen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung teilnehmen (vgl. Entschuldigungsregelungen).• Das Schulgelände ist nach Beendigung der Tätigkeit bzw. des Unterrichts zu verlassen.• Der Schulbesuch ist unmittelbar abzubrechen, wenn akute Symptome einer Corona-Infektion auftreten sollten.• Die Lehrkräfte achten in besonderem Maße auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkräfte unterweisen die Schülerinnen und Schüler über die Hygienemaßnahmen und Hygienevorschriften.• Hygienebeauftragter der Schule ist der Schulleiter.• Die Lehrkräfte sorgen für eine regelmäßige Durchlüftung der Räume (Stoßlüften ca. alle 20 Minuten).• Es gelten grundsätzlich die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, die in den Eingangsbereichen der Schule sowie in den Klassenräumen als Schaubild aushängen. Siehe auch: https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html

Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen in den Räu- men der Schule	<ul style="list-style-type: none">• Die Schülerinnen und Schüler haben feste Sitzplätze, d.h. es gilt ein fester Sitzplan für Klassenräume, der im Sekretariat hinterlegt ist.• Ein Raumwechsel durch die Schülerinnen und Schüler findet nur bei fachspezifischen Anforderungen statt. Die Fachlehrkräfte erstellen für die Fachräume einen Sitzplan und stellen diesen der Schulleitung nach Aufforderung zur Verfügung.• Die Räume werden regelmäßig, ca. alle 20 Minuten stoßgelüftet.• Alle Räumlichkeiten einschließlich des Mobiliars (Tische, Stühle, Türklinken, Lichtschalter, Computer) werden täglich professionell durch das Reinigungspersonal gereinigt.• Findet Unterricht in Fachräumen statt oder findet Unterricht in so genannten „Mischgruppen“ (Kursen) in Klassenräumen statt, so hat die jeweilige Lehrkraft nach Ende des jeweiligen Unterrichts die Tische zu desinfizieren. Dazu stehen in den Fachräumen Desinfektionsmittel und Papiertücher zur Verfügung.
Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen in den Pausen	<ul style="list-style-type: none">• Um Gruppenbildungen von mehreren Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, finden die Pausen der jeweiligen Lerngruppe weitestgehend zeitlich und räumlich versetzt statt. Jede Lerngruppe hat einen zugewiesenen, eigenen Pausenbereich.• Schülerinnen und Schüler achten auch während der Pausenzeiten auf den Mindestabstand von 1,5 Metern oder tragen eine MNB, sofern man in der Pause mit Schülerinnen und Schülern einer anderen Kohorte zusammentrifft. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte gewährleisten die Einhaltung dieser Regelung.• Für alle Laufwege in der Schule gilt grundsätzlich der „Rechtsverkehr“.
Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen in den Toiletten/ Sanitäreinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Die Sanitäreinrichtungen werden täglich professionell und gründlich durch das Reinigungspersonal des Kreises Dithmarschen gereinigt.• Seife, Papierhandtücher, Abwurfbehälter und Desinfektionsmittel sind ausreichend verfügbar.
Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen auf den Lauf- wegen und in den Wartebereichen	<ul style="list-style-type: none">• Aufsichten achten im Schulgebäude, in den Klassenräumen und auf den Fluren grundsätzlich auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, insbesondere des Mindestabstands.• Alle Laufwege auf den Fluren, der Zugang zum Gebäude und der Zutritt in den Klassenraum (ggfs. „first in, last out“) werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und eingeübt. Klassenlehrkräfte können mit ihren Lerngruppen Absprachen treffen.• Der Zutritt zum Sekretariat erfolgt einzeln. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist hier besonders zu achten.

	<ul style="list-style-type: none">• Schulfremde Personen melden sich grundsätzlich im Sekretariat an. Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes ist die Türklingel zu nutzen.• Desinfektionsspender stehen im Zugangsbereich der Schulgebäude zur Verfügung.• Je nach Erforderlichkeit helfen Bodenmarkierungen vor und im Schulgebäude bei der Einhaltung des Mindestabstands.
--	--

Das vorliegende Hygienekonzept wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Heide, den 25.08.2020

gez. Stelljes
Schulleiter